

Besondere Vereinbarungen

Einleitung

Es gelten die allgemeinen im Vertrag dokumentierten Versicherungsbedingungen, sofern sich aus den nachfolgenden Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt. Stehen diese Regelungen (John BBE) und die allgemeinen im Vertrag dokumentierten Versicherungsbedingungen im Widerspruch zueinander, so gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG garantiert dem Versicherungsnehmer, dass mit der Umstellung auf diese Police keine im Vergleich zur Vorpolice bei der R+V Allgemeine Versicherung AG nachteiligen Konditionen und Versicherungsbedingungen verbunden sind. Sollten die in dieser Versicherungspolice dokumentierten Versicherungsbedingungen und Konditionen im Vergleich zur umgestellten Vorpolice des Versicherungsnehmers bei der R+V Allgemeine Versicherung AG im Zeitpunkt der Vertragsumstellung eine Schlechterstellung darstellen (beispielsweise Ersatzleistungen oder Selbstbehalte), gelten diesbezüglich ausdrücklich die Versicherungsbedingungen und Konditionen der Vorpolice als vereinbart.

Für Leistungserweiterungen, die in diesen Besonderen Vereinbarungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber in vorhergehenden Versionen der John BBE erwähnt waren, gilt Folgendes:

Sie gelten insoweit mitversichert, solange aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine eigenständige Pflichtversicherung vorgeschrieben wird.

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Allgemeiner Teil

Nachfolgende Regelungen gelten für alle versicherten Bereiche.

1. Tippgeber

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Tippgeber, sowie die Tippgeber des VN. Soweit Tippgeber über einen eigenen Versicherungsschutz verfügen, geht dieser vor (Subsidiarität).

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken), sofern es sich nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft handelt.

Die Empfehlung an und Vermittlung von Dritten ist mitversichert. Hierzu gehören insbesondere Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobiliardarlehensvermittler, Vermögensverwalter, Betriebe der Risikovorsorge, Schadenverhütung und –beseitigung, Unternehmen zur Einrichtung von Versorgungswegen sowie Vertreter in rechtlicher Angelegenheit.

Sofern die empfohlene Person oder die Person, an die vermittelt wurde einer gesonderten Erlaubnis für die Tätigkeit bedarf, derentwegen sie empfohlen beziehungsweise derentwegen an sie vermittelt wurde, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel auch dann, wenn die Tippgebung erfolgte, ohne dass eine entsprechende Erlaubnis beim Tippgeber vorlag.

2. § 5 RDG / § 4 StBerG

Mitversichert sind die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört sowie die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Der Versicherungsschutz bleibt erhalten, sofern die Grenze der erlaubten Nebenleistung nicht wesentlich überschritten wird. Der Nachweis hierfür ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

3. Gutachterliche Beurteilung

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Bewertungen, Beschaffheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. 9.2 AVB-P bleibt unberührt.

4. Honorarberatung

Die rechtlich zulässige Beratung, auch Honorarberatung, zu den versicherten Tätigkeiten ist mitversichert.

5. Vorsorge-Versicherung

In Abweichung von 5.3.3 AVB-P gelten Tätigkeiten, die unter die Erbringung „sonstiger Finanzdienstleistungen“ (FINANZ) bzw. der John BBE Besonderer Teil „Finanzdienstleistungen“ nicht als ausgeschlossen.

6. Anzeige des Versicherungsfalles

6.1 In Abweichung von 7.2.1 AVB-P ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen anzugeben.

6.2 Schadensmeldung

Abweichend von 7.2. AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadensmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 7.2.4 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

7. Weitere Behandlung des Versicherungsfalles

Abweichend von 7.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

8. Mediationsverfahren

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüberhinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

9. Außergerichtliche Kosten

In Erweiterung von 3.5 AVB-P übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Fachanwalts für Versicherungsrecht, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzugeben. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

10. Abwehrschutz unterhalb des Selbstbehaltes

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

11. Reputationsschäden

In Erweiterung von 3.7.1 AVB-P übernimmt der Versicherer auch die Gerichts- und Anwaltskosten, sowie die Kosten für die Schaltung von Anzeigen oder Interviews.

Abweichend von 3.7.2 AVB-P beträgt die Versicherungssumme 25.000 EUR je Versicherungsjahr.

12. Selbstbeteiligung

In Ergänzung zu 3.4.2 ist ein Selbstbehalt auch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens die Erlaubnis des Versicherungsnehmers erloschen ist.

13. Zweifelsregelung

In Ergänzung zu 2.4 AVB-P gilt folgendes:

13.1 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des hiesigen Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

13.2 Ist zwischen dem unmittelbaren Vorversicherer und der R+V unklar/streitig, in wessen zeitlichen Zuständigkeitsbereich der Verstoß fällt, wird zunächst über den hiesigen Vertrag die Schadenregulierung im Umfang der aktuellen Versicherungsbedingungen übernommen.

14. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

15. Häusliche Gemeinschaft

Abweichend von 3.3 VERSVERM, 3.4 FINVERM (sofern vereinbart, siehe Versicherungsschein) besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-) versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

16. Ausschluss kaufmännische Tätigkeiten

Der Ausschluss 4.1.6 AVB-P gilt als gestrichen.

17. Verbundene Unternehmen

Ziffer 3.1 VERSVERM und 3.2 FINVERM (soweit vereinbart, siehe Versicherungsschein) gelten als gestrichen.

18. Kündigung im Schadenfall

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.1. AVB-P.

19. Zusätzliche Versicherungssumme im Ruhestand

19.1 Tritt der Versicherungsnehmer in den Ruhestand gilt:

Für sämtliche während der Laufzeit dieses Vertrages begangenen Verstöße steht eine zusätzliche Versicherungssumme von einmalig 100.000 EUR (Dreijahresvertrag: 500.000 EUR) zur Verfügung, falls die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung des betreffenden Versicherungsjahrs ausgeschöpft sein sollte (retirement cover als Abschreibungssumme). Mit jeder Verlängerung des Versicherungsvertrages um ein Jahr erhöht sich die Versicherungssumme um weitere 100.000 EUR, beträgt jedoch maximal 1.500.000 EUR.

19.2 Sofern im unmittelbaren Vorvertrag eine Abschreibesumme für den Ruhestand (retirement cover) vereinbart war und diese aufgrund eines Versichererwechsels zur R+V entfällt, übernimmt R+V die dortige über die Regelung des hiesigen Vertrages hinausgehenden zusätzliche Versicherungssumme, wenn die konkreten Voraussetzungen über den hiesigen Vertrag erfüllt werden, maximal insgesamt EUR 2.500.000.

Voraussetzung für das retirement cover ist, dass der Vertrag bei R+V mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Besonderer Teil Versicherungsvermittlung /-beratung

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Versicherungsvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

1. berufsbezogene Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen, gesetzliche Haftpflicht

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Versicherungsmakler – oder Vertreter mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO bzw. Versicherungsberater nach § 34 d Abs. 2 GewO. Sofern zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer streitig ist, ob die ausgeübte Tätigkeit zum Berufsbild gehört, besteht Deckung für die Abwehr der aufgrund dieser Tätigkeit geltend gemachten Ansprüche.

Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen berufsbezogene Nebentätigkeiten, sowie berufsbezogene Servicedienstleistungen.

Besteht für die Nebentätigkeit/Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- und ggf. Versicherungspflicht, zum Beispiel auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenberatung, oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschreitet.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur.

2. Versicherungssumme

In einem der Pflichtversicherung als Versicherungsvermittler zuzuordnen Versicherungsfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme auf die Anwendung von Punkt 3.5.3 AVB-P, sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Vorwärtsversicherung für den Versicherungsnehmer bei der R+V Versicherung besteht und die Leistungspflicht der R+V Versicherung festgestellt wurde.

3. Selbstbehalt

Für Verstöße ab dem 01.08.2021 gilt: Ist im Versicherungsschein ein Selbstbehalt von 250 EUR dokumentiert, so entfällt dieser. Dies gilt nicht für Verträge, die durch die Umstellungsaktion 2020/2021 umgestellt wurden („Migration“).

4. § 204 VVG

Klarstellend besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 WG.

5. baV Beratung

Sofern gesondert vereinbart (siehe Versicherungsschein) gilt die baV Beratung als mitversichert, gemäß folgenden Konditionen:

Zusatzvereinbarung für Spezialisten in der betrieblichen Altersversorgung

In Ergänzung zu Ziffer 1.2 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für Versicherungsvermittler (VERSVERM) besteht mit einem Sublimit von 1.500.000 EUR, 1-fach maximiert p.a. Versicherungsschutz auch für die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge auch soweit keine Rückdeckungsversicherung besteht (Unterstützungskasse, Pensionszusage).

Mitversichert ist die

5.1.1 Beratung bei der Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

5.1.2 Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz

5.1.3 Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

5.1.4 Empfehlung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Rentenberatern.

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Ziffer 3 VERSVERM Haftpflichtansprüche

- aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungswerken;
- der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- aus der fehlerhaften oder mangelnden Ausfinanzierung von Versorgungszusagen.

6. Referent

Mitversichert ist die Tätigkeit als Autor, Dozent, Gutachter oder Referent auf dem Gebiet des Versicherungsvertriebs.

7. Bestandsübernahme

Ergänzend zu Ziffer 1.1.1. AVB-P besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Erwerber von Versicherungsbeständen oder Unternehmen gemäß oder analog § 25 HGB für die bis zum Transaktionsstichtag durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen begangenen Verstöße bei der Versicherungsvermittlung und -beratung. Ziffer. 2.1 AVB-P findet insoweit keine Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Dem Verkäufer und dem Käufer waren die bis zum Transaktionsstichtag begangenen Verstöße nicht bekannt und hätten ihnen auch nicht bekannt sein müssen.

Sofern für den Versicherungsnehmer zum Verstoßzeitpunkt anderweitiger Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

Der Versicherungsschutz besteht für einen Monat nach Übernahme des Versicherungsbestandes bzw. Unternehmens.

8. Prospektunterlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern und sonstigen Publikationen sowie entsprechende Darstellungen im Internet (z.B. social media Plattformen);

Mitversichert gelten auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder unrichtigem Produktinformationsblatt unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Prospekthaftung (Prospekthaftung im engeren Sinn) in Anspruch genommen wird.

Finanzdienstleistungen

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzdienstleistungen vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

Versicherungsschutz besteht auch für

1. (Sofern gesondert vereinbart) Edelmetalle

1.1 die erlaubnisfreie Anlageberatung oder die Vermittlung von physischen Edelmetallen, sofern der Versicherungsnehmer weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes ist oder sich diesen beschafft;

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

1.2 In Ergänzung zu der Risikobeschreibung und den Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

1.3 Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung von Edelmetallsparplänen, soweit der Kunde des Versicherungsnehmers selbst die laufenden Zahlungen tätigt und den/die Versicherungsnehmer/-in keine laufenden Verpflichtungen oder Obliegenheiten treffen.

2. Container

2.1 die erlaubnisfreie Anlageberatung oder die Vermittlung von Containern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

2.2 In Ergänzung zu der Risikobeschreibung und den Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

3. Vermittlung von Kreditkarten

die Vermittlung von Kreditkarten. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

4. Generationenberater/Ruhestandsplaner/Demografieberater

die Tätigkeit als Generationenberater, Ruhestandsplaner und Demografieberater. Mitversichert sind insbesondere vermittlungsunabhängige (Altersstruktur-)Analysen, Gutachten und Hilfestellungen im Bereich der privaten Absicherung und Altersversorgung nebst Handlungsempfehlungen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter rechtlicher Beratung zur Unternehmensnachfolge.

5. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

die Vermittlung an externe Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem.

6. Gas- und Stromverträge

die Vermittlung von Energielieferverträgen gegenüber Haushaltkunden nach § 3 Ziff. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einschließlich der Erstellung von Tarif- bzw. Preisvergleichen.

Nicht versichert ist die Tätigkeit im Bereich des Energiespar-Contracting

7. Telefon- und Mobilfunkverträge

die Vermittlung von Telefon- und Mobilfunkverträgen einschließlich der Erstellung von Tarif- bzw. und Preisvergleichen.

8. Nettolohnoptimierung

die Vermittlung an Dritte im Bereich Nettolohnoptimierung, soweit rechtlich zulässig. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung oder Ziffer 5 Besonderer Teil Versicherungsvermittlung /-beratung unterliegen.

9. (Sofern gesondert vereinbart) Immobilienbewerter

für die rechtlich zulässige Tätigkeit als Sachverständiger auf dem Gebiet der Immobilienbewertung für Verkehrs-, Beleihungs- und Mietwertgutachten.

10. Fertighäuser

die Vermittlung von Fertighäusern.

Ein Fertighaus ist ein auf einem vorbereiteten Unterbau errichtetes Bauwerk aus vorgefertigten, geschoßhohen Großtafel-Wandelementen, Raumzellen sowie aus vorgefertigten Decken- und Dachelementen, die in Produktionsstätten witterungsunabhängig hergestellt, auf die Baustelle transportiert und dort zusammengebaut werden.

11. Vermögensverwaltungsverträgen

die Vermittlung von Vermögensverwaltungs-, Konten- und Depotverträgen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- die Produkte und Finanzdienstleistungen werden von in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Banken angeboten;
- die Bank und die von ihr beauftragten Dritten verfügen über eine wirksame Erlaubnis der BaFin für die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung.

12. Immobilienmakler

in Ergänzung zu Ziffer 1.1.1 der Besonderen Bedingungen FINANZ die Tätigkeit als Immobilienmakler
Dazu gehören insbesondere:

- der Nachweis und die Vermittlung von Verträgen über Grundstücke und Wohnungseigentum, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Miet- und Pachtverträge über Wohn- und Geschäftsräume und Grundstücke. Mitversichert sind die hiermit in Zusammenhang stehenden Grundbuchgeschäfte und die Ablieferung der erzielten Gegenwerte.
- die Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens und die Erstellung von Gutachten des Verkehrswertes für Immobilien (Sachverständiger);
- die Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Wohnungsbau (Fördermittelberatung);
- die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte sowie im Zwangsversteigerungsverfahren für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

13. (Sofern gesondert vereinbart) Finanzplanung

die Tätigkeit als Finanzplaner. Darunter fällt insbesondere

- a) Erstellung von Finanzanalysen (zum Beispiel Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalysen);
- b) Finanzplanung (zum Beispiel Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung und Risikoanalysen);

14. (Sofern gesondert vereinbart) Büroservice

Mitversichert sind in diesem Zusammenhang folgende rechtliche zulässige Dienstleistungen für angebundene Vermittler:

- a) eine administrative Tätigkeit bei der Abwicklung des über den angebundenen Vermittler eingereichten Geschäfts. Dazu gehören die formale Prüfung und Weiterleitung von Anträgen sowie das Zurverfügungstellen von Vertragsdokumenten und Mitteilungen der Versicherer bzw. Produktpartner sowie der Kunden/Interessenten. Eine Überprüfung der Empfehlung durch den Versicherungsnehmer (z.B. Bedarfs- oder Geeignetheitsprüfung) ist nicht versichert. Nicht versichert sind das Erstellen, die Pflege und das Vorhalten von Datenbanken und Internet-Portalen.
- b) Durchführen von Abrechnungen mit den angeschlossenen Vermittlern;
- c) Schulungen von angebundenen Vertriebspartnern.

15. Berufsbezogene Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen

die Ausübung berufsbezogener Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Darunter fallen auch die Erstellung und Herausgabe von Flyern, Broschüren und sonstigen Publikationen zu Werbe- und Vertriebszwecken sowie entsprechende Darstellungen im Internet (z.B. social media Plattformen);

16. Mitgliedschaft in einem Automobilclub

die Vermittlung von Mitgliedschaften in einem renommierten Automobilclub im Zusammenhang mit der Vermittlung von bzw. Beratung zu Versicherungen.

Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

1. Dokumentationspflichten

Ziffer 4. der Besonderen Bedingungen für Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (FINVERM) gilt als gestrichen. Die gesetzlichen Regeln bleiben hiervon unberührt.